

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 28

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Von den tüchtigsten Kräften bearbeitet, ist sie ein vorzügliches Nachschlagebuch, welches eine ganze Bibliothek erspart. Kaum 1873 beendet, unterziehen sich die Herren Bearbeiter neverdings der dankenswerthen Mühe, den seither im Militärwesen gemachten Fortschritten gerecht zu werden und die Angaben über die neuesten kriegerischen Ereignisse bis auf den heutigen Tag fortzuführen.

Der Supplementband, für die Besitzer der Encyclopädie unentbehrlich, soll blos 4 Lieferungen zu je 6 Bogen umfassen.

Die 2. Lieferung schließt mit dem Wort Franceteur. Nach diesem zu schließen, wird der Band die angegebene Zahl Lieferungen nicht überschreiten.

von Mirus, Hülfsbuch beim theoretischen Unterricht des Cavalleristen für jüngere Offiziere und Unteroffiziere. Zugleich zur Selbstbelehrung. Fünfte Auflage, bearbeitet und herausgegeben von G. von Pelet-Narbonne, Major im Kriegsministerium. Berlin, 1877. G. S. Mittler & Sohn. Gr. 8°. S. 463. Preis 7 Fr. 50 Cts.

Wir haben schon vor Jahren in diesem Blatt auf das verbienstliche Werk des Hrn. Generalst. von Mirus aufmerksam gemacht und dasselbe unsern Cavallerie-Offizieren empfohlen. — Nunmehr hat sich der Herr Verfasser aus dem activen Dienst zurückgezogen.

Da man in der preußischen Armee fand, es sei schade, sein allgemein anerkannt vorzügliches Instructionsbuch, welches seit langem in der ganzen preußischen Cavallerie verbreitet war, eingehen zu lassen, so hat Herr Major von Pelet-Narbonne den Auftrag erhalten, dasselbe fortzuführen.

Dieser hat in anerkennenswerther Weise seine Aufgabe gelöst.

In der neuen Auflage finden wir gegenüber den früheren manchen Unterschied.

Obgleich die letzte Auflage des Hülfsbuches erst vor wenigen Jahren erschienen war, so hatten doch Aenderungen in der Gesetzgebung, in Bewaffnung, Ausrüstung und den Exerzier-Reglementen den Herrn Pelet veranlaßt, einzelne Kapitel vollständig neu zu bearbeiten und andere umzustalten.

von Mirus, Leitfaden für den Cavalleristen bei seinem Verhalten in und außer dem Dienste. Zum Gebrauch in den Instructionsstunden. Zugleich zur Selbstbelehrung. Bearbeitet und herausgegeben von G. von Pelet-Narbonne, Major. 11te nach den neuesten Verordnungen berichtigte Auflage. Berlin, Verlag von G. S. Mittler & Sohn, 16°. S. 331. Preis 1 Fr.

Wie das früher besprochene Hülfsbuch für Offiziere und Offiziersaspiranten, so ist der Leitfaden für Soldaten und Unteroffiziere bestimmt.

Wenn nun unsere Dienstesvorschriften mit denen der Deutschen auch nicht übereinstimmen, so ist doch in den beiden Büchern sehr vieles enthalten, welches auch unsern Cavalleristen zu wissen nützlich und

nothwendig ist. Insbesondere möchten wir auf das, was in beiden über den Felddienst gesagt wird, besonders aufmerksam machen.

Gidgenossenschaft.

— (Kreisschreiben in Betreff der Aushebung.) Mit Rücksicht auf die im Jahr 1878 stattfindende Aushebung der Wehrpflichtigen erließ der Bundesrat an sämmtliche eidgenössische Stände folgendes Kreisschreiben:

„Gcrete liebe Gidgenossen! Wir finden uns veranlaßt, in Bezug auf die Aushebung der Wehrpflichtigen für das Jahr 1878 nachfolgende Anordnungen zu treffen:

§ 1. Die Anordnung und die Leitung der Rekrutenaushebung in den einzelnen Divisionenkreisen wird von einem vom schweizerischen Militärdepartement zu bezeichnenden Stabsoffizier (Aushebungsoffizier) besorgt.

Demselben stehen zur Seite:

1) Für die ärztliche Untersuchung: der Divisionsarzt, oder im Verhinderungsfalle der Chef des Feldlazareths oder dessen Stellvertreter.

2) Für die pädagogische Prüfung: ein vom Militärdepartement zu bezeichnender pädagogischer Experte.

3) Für das ganze Aushebungsgeschäft (als kantonales Organ): der Kreiscommandant desjenigen Kreises, in welchem die Aushebung jeweilen stattfindet.

Zur Besorgung der Schreibereien vor und nach der Aushebung kann der Aushebungsoffizier den Sekretär des Divisionärs in Anspruch nehmen.

Für das Rekrutierungsgeschäft werden von jedem Kanton zwei ständige Schreiber bestellt, welche nach Bedarf in den Kreisen des betreffenden Kantons verwendet werden.

Die nötigen Tabellen und übrigen Materialien werden dem Aushebungsoffizier vom ebdg. Oberkriegscommisariat geliefert.

§ 2. Zeit und Ort der Aushebung. Die Aushebung für 1878 findet vom 1. September bis 31. October des laufenden Jahres statt. Im Kanton Tessin und im Misoxerthal wird dieselbe in den Monaten November und December vorgenommen. Eine Nachrekrutirung im folgenden Frühjahr wird nicht stattfinden. (Siehe jedoch § 9.)

Die Besammlungsorte sind so festzusehen, daß die Stellungspflichtigen in der Regel am nämlichen Tage von ihrem Wohnsitz zur Aushebung und wieder zurück an ihren Wohnort gelangen können, sowie daß sich die Untersuchungen in den einzelnen Kreisen ununterbrochen folgen.

Die Tage und Orte, an welchen die Aushebung in den einzelnen Kreisen stattfinden soll, werden vom Aushebungsoffizier festgesetzt. Derselbe hat vor Erlass seiner diesjährigen Anordnungen das Gutachten des Divisionsarztes und die Vernehmlassung der betreffenden kantonalen Militärbehörden einzuhören. Die letztern sind berechtigt, Abänderungsvorschläge zu machen, und wenn der Aushebungsoffizier dieselben nicht berücksichtigen zu können glaubt, sie dem ebdg. Militärdepartement zur Entscheidung vorzulegen.

Sobald Zeit und Ort der Besammlungen definitiv festgestellt sind, wird das betreffende Verzeichniß vom Aushebungsoffizier in der nötigen Zahl von Exemplaren mitgetheilt:

1) den kantonalen Militärbehörden, welche ihrerseits sofort die Kreiscommandanten zu verständigen haben;

2) dem Divisionsarzt und dem pädagogischen Experten;

3) dem Waffenhef.

§ 3. Zu der diesjährigen Aushebung haben sich zu stellen, und zwar ein jeder in dem Kreis, in welchem er sich zur Zeit der Aushebung aufhält:

a. alle im Jahr 1858 geborenen und in der Schweiz anwesenden Schweizerbürger;

b. alle noch nicht eingeholtenen, in den Jahren 1855, 1856 und 1857 geborenen und in der Schweiz anwesenden Schweizerbürger, inbegriffen diejenigen, welche aus den genannten

- Jahren zurückgestellt worden sind und deren Zurückstellungszelt abgelaufen ist;
- diejenigen eingeteilten Wehrpflichtigen, welche seit der letzten Aushebung durch die Militärärzte zur Stellung vor die diesjährige Untersuchung angewiesen worden sind;
 - diejenigen eingeteilten Wehrpflichtigen, welche wegen Untauglichkeit Entlassung vom persönlichen Dienste beanspruchen und welche sich zu diesem Zwecke bei den Kreis-commandanten gemeldet haben.

Über die genannte Mannschaft seines Rekrutierungskreises hat der Kreiscommandant und zwar für jede der obigen Abtheilungen (a—d) gesondert, namentliche Verzeichnisse mit den Nummern der Stammkontrolle anzufertigen und am Aushebungstage vorzulegen.

Ein summarisches Verzeichniß, welches nur die Gesamtzahl einer jeden Rubrik (a—d) enthält, ist von dem Kreis-commandanten dem Aushebungsoffizier einzufüllen.

- Diejenigen Wehrpflichtigen aus älteren Jahrgängen als dem Geburtsjahr 1855, welche, obgleich durch das Bundesgesetz vom 5. Juli 1876 befreit, dennoch persönlichen Dienst leisten wollen. — Diejenigen Wehrpflichtigen aus älteren Jahrgängen als 1855, welche persönlichen Dienst nicht leisten wollen, haben an den Aushebungen nicht zu erscheinen und empfangen ihre Dienstbüchlein durch die Kreiscommandanten (Kreisschreiben des Bundesrathes vom 7. Juli 1876).

§ 4. Für die Aushebung der Spezialtruppengattungen (Cavallerie, Artillerie, Genie, Sanitäts- und Verwaltungstruppen), ferner der Spielesleute und Arbeiter aller Waffen, ist Folgendes zu beachten:

1) Die Waffen- und Abthelungsgesells werden dem Aushebungsoffizier die vom eldg. Militärdepartement genehmigte und somit unbedingt möggebende Zahl der im betreffenden Divisionskreis für ihre Truppengattungen auszuhebenden Mannschaften rechtzeitig mittheilen und demselben überdies die ihnen nothwendig scheinenden Spezialstruktionen über die Auswahl der Rekruten ertheilen.

Der Aushebungsoffizier nimmt seinerseits, soweit die Mithilfungen der Waffenches hierfür nicht vorgesorgt haben, die Reparation auf die einzelnen Kreise vor und bringt dieselbe den Kantonen zuhanden der Kreiscommandanten zur Kenntniß.

2) Nachdem die Kantone von diesem ihrem Betreffniß Kenntniß erhalten haben, erlassen dieselben eine Publikation, worin die Stellungspflichtigen, welche unter die Spezialtruppengattungen oder unter die Spielesleute oder Arbeiter aller Waffen aufgenommen werden wollen, aufgefordert werden, sich bis Mitte August bei ihrem Kreiscommandanten anzumelden. Sobald die Zahl der Angemeldeten in den einzelnen Abtheilungen das Doppelte der auf den Kreis verlegten Zahl beträgt, werden weitere Anmeldungen von dem Kreiscommandanten zurückgewiesen und die Betreffenden davon verständigt.

3) Jeder Stellungspflichtige, welcher sich zur Cavallerie als Reiter oder Trompeter einschreiben lassen will, hat ein Zeugniß des Gemeindepräsidenten darüber einzulegen, daß er im Stande sei, den Verpflichtungen gemäß Art. 193 der Militärorganisation nachzukommen, oder, wenn er das Pferd nicht selbst in Verpflichtung nehmen will, eine mit gleichem Zeugniß versehene schriftliche Verpflichtung einer dritten Person beizubringen, welche gemäß Art. 202 der Militärorganisation das Dienstpferd für den betreffenden Rekruten übernehmen zu wollen erklärt, diese Zeugnisse sind, mit der Bestätigung des Kreiscommandanten versehen, bei der Eintheilung dem Vorstehenden der Rekrutungskommission einzuhändigen (Kreisschreiben des Militärdepartements Nr. 10/60 vom 1. October 1875).

4) In der für die Aushebung der Spezialtruppengattungen zu erlassenden Publikation sind die Anforderungen anzugeben, welche an die Rekruten der verschiedenen Truppengattungen gestellt werden (§§ 39 u. ff. der Instruktion vom 22. September 1875).

§ 5. Die Einberufung zur Aushebung findet unmittelbar nach dem Ablauf des Terminges für Anmeldung zu den

Spezialtruppengattungen durch die kantonalen Behörden in den durch die kantonalen Gesetze vorgeschriebenen Formen (Publikation, persönliches Aufgebot *et c.*) statt. Dabei ist Folgendes zu beobachten:

- Für einen Aushebungstag ist jeweilen nur soviel Mannschaft eines Rekrutierungskreises einzuberufen, als an einem Tage ärztlich untersucht, geprüft und zugelassen werden kann.
- Die Angemeldeten für Spielesleute und Arbeiter aller Waffen und für andere Rekruten der Spezialtruppengattungen sind, sofern mehrere Rekrutierungstage am gleichen Orte angezeigt sind, auf den ersten einzuberufen.
- Die Einberufung soll nebst genauer Orts- und Zeitangabe (Verzeichniß des Aushebungsoffiziers, § 2) Folgendes enthalten:

Die Wehrpflichtigen haben sich persönlich zu stellen. In der Regel wird Niemand als dienstuntauglich von der Wehrpflicht entlassen, der nicht persönlich vor der Untersuchungskommission erscheinen ist.

Stellungspflichtige, welche wegen Krankheit verhindert sind, sich persönlich zu stellen, haben sich diesfalls durch ein verschloßenes ärztliches Zeugniß auszuweisen. Solche Zeugnisse sind von den Betreffenden zeitig genug dem Kreiscommandanten einzureichen und werden von diesem der Untersuchungskommission vorgelegt.

Die Vorspiegelung nicht vorhandener oder die Verhüllung vorhandener Gebrechen würde nachtheilige Folgen für den Fehlaren nach sich ziehen (vgl. Verordnung betreffend Formation der neuen Truppencorps und die Führung der Militärcontroleen § 49, Ziffer 5; ferner das Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eldg. Truppen, vom 27. August 1851, Art. 1, Litt. i und Art. 156).

Alle Stellungspflichtigen haben eine Bescheinigung über ihre innerhalb der letzten fünf Jahre stattgefundene Impfung vorzuweisen.

Kranke und Gebrechliche haben bezügliche Krankenzeugnisse mitzubringen und vorzuweisen; die Untersuchungskommission darf nur verschloßene Zeugnisse berücksichtigen. (§. § 21 der Instruktion über Untersuchung *et c.*)

Die Mannschaft hat reinlich, namentlich mit gewaschenen Füßen zu erscheinen.

Junge Leute, welche höhere Schulanstalten besucht haben und von der Schulprüfung dispensirt zu werden wünschen, haben ihre Studienzeugnisse mitzubringen.

§ 6. Leistungen der Kantone. Die kantonalen Militärbehörden haben für die Aushebung

- die Kreiscommandanten und Sectionsherr dem Aushebungsoffizier zur Verfügung zu stellen;
- die nöthigen Lokale bereit zu halten, und zwar für die ärztliche Untersuchung ein geräumiges Vor- oder Auskleidezimmer, ein wenigstens 7 Meter langes, helles Untersuchungszimmer und ein kleines Nebenzimmer, welches dunkel gemacht werden kann befußt Vornahme von Spezialuntersuchungen;
- für die pädagogische Prüfung und die Buthellung die erforderlichen Lokale im Verhältniß zur Stärke der einzurufenden Abtheilungen, sowie eine Wandtafel und das nöthige Schreibmaterial;
- die voraussichtlich nöthige Anzahl Dienstbüchlein zu beschaffen und
- das nöthige Aufsichtspersonal (Unteroffiziere) und 3—4 gewandte Sekretäre mit schöner Handschrift zur Verfügung bereit zu halten; zwei der letzteren sind für die ganze Dauer des Rekrutungsgeschäftes zu bestellen (§ 1) und werden vom Bunde entschädigt (§ 10); die übrigen können an Ort und Stelle bezogen werden.

§ 7. Das Verfahren bei der Aushebung wird in folgender Weise geordnet:

- Die ärztliche Untersuchung, welche durch den Divisionsarzt oder seinen Stellvertreter mit Bzug von ein oder zwei Militärärzten vorgenommen wird, geschieht nach den Vorschriften der

Instruction vom 22. September 1875. Die bezüglichen Arzte werden von dem Divisionsarzt bezeichnet und rechtzeitig direct aufgeboten. Dieselben sind so viel als möglich aus der Nähe des Aushebungsortes beizuziehen. Die Arzte werden sich streng an die erwähnte Verordnung und an allfällige nachträgliche Weisungen halten, um sowohl die Eintheilung Untauglicher als die Entlassung Tauglicher zu verhüten.

2) Die pädagogische Prüfung wird mit allen Stellungspflichtigen vorgenommen. Der pädagogische Experte hat, wo es nothwendig erscheint, einen oder zwei Gehilfen beizuziehen und sich mit denselben rechtzeitig zu verständigen. Diese Gehilfen sollen in jedem Kreis aus möglichster Nähe beizogen werden. Die Prüfung selbst, über deren Anordnung sich der Experte mit dem Divisionsarzt zu verständigen hat, geschieht nach Anleitung des Regulatius vom 28. September 1875.

3) Nach Beendigung der ärztlichen Untersuchung und der pädagogischen Prüfung und nach Erstellung des Rekrutenverzeichnisses (Form. IV) findet die Zuthellung zu den einzelnen Waffengattungen in dem vorgeschriebenen Maße durch den Aushebungsoffizier mit Beihilfe des Vorsitzenden der Untersuchungskommission und des Kreiscommandanten statt.

Der Wehrpflichtige wird in die Controle desjenigen Rekrutierungskreises eingetragen, in welchem derselbe untersucht worden ist.

So wie über die Zuthellung eines Wehrpflichtigen entschieden ist, wird die Eintragung in das Namensverzeichniss und in das Dienstbüchlein des Mannes gemacht.

Wenn vorauszusehen ist, daß ein diensttauglich erklärt Wehrpflichtiger in der nächsten Zeit seinen bleibenden Aufenthalt in einem andern Kanton oder Rekrutierungskreise nehmen wird, so kann er diesem letztern bei der Rekrutierung zur Eintheilung, Ausrüstung und Instruction zugewiesen werden (Art. 15 der Militärorganisation). Spätere Zuweisung an einen andern Kanton kann der Aushebungsoffizier versügen; diejenige von Rekruten für Truppencorps des Bundes jedoch nur mit Einwilligung des Waffenches.

4) Bei der Zuthellung auf die einzelnen Waffen sind in erster Linie diejenigen Truppengattungen zu berücksichtigen, welche, wie die Cavallerie, zu besondern Leistungen verpflichtet sind, oder welche, wie für Pontoniere, Pioniere, Sappeure, Arbeiter, Train, im bürgerlichen Leben eine geeignete Berufstätigkeit ausüben. Die als diensttauglich Erfundenen, welche keiner Spezialtruppengattung zugethellt werden, sind sofort zur Infanterie einzureihen.

Die bedingt Tauglichen sind vorab derjenigen Truppengattung zuzuhellen, bei welcher sie die besten Dienste leisten können.

Die Aushebung der Trompeter erfolgt unter Mitwirkung des Trompeteninstructors des betreffenden Divisionskreises gemäß den Bestimmungen des Reglements über die Rekrutierung der Trompeter vom 31. März 1875. Über die Zuthellung jedes einzelnen Trompeters entscheidet der Aushebungsoffizier nach Anhörung des Instructors.

5) Gegen den Entschluß der sanitärischen Experten eines Divisionskreises kann innerhalb zwei Monaten Berufung ergriffen werden. Hierfür werden folgende Rekursinstanzen bestimmt:

für Kreis I die Untersuchungskommission des II. Kreises,
 " " II " " III, "
 " " III " " IV, "
 " " IV " " V, "
 " " V " " VI, "
 " " VI " " VII, "
 " " VII " " VIII, "
 " " VIII " " der Kreise I, IV oder VII.

Die Rekurskommissionen, welche aus dem Divisionsarzte und zwei von ihm beizulegenden Militärärzten bestehen, haben ihre Anordnungen bezüglich Zeit und Ort der Sitzungen, sowie des Verfahrens selbst so zu treffen, daß den Rekurrenten möglichst wenig Opfer an Zeit und Geld auferlegt werden.

6) Die Rekurse der Stellungspflichtigen sind beim Divisionsarzt einzureihen, welcher dieselben nach Ablauf der Anmeldefrist dem Divisionsarzt derjenigen Division zustellt, deren Untersuchungskommission als Rekursinstanz zu funktionieren hat.

Die Anordnung der Einberufung der Angemeldeten vor die Rekursinstanz geht von dem Vorsitzenden der letzteren aus.

§ 8. Die Berichterstattung über die Aushebung geschieht nach folgenden Vorschriften:

1) Über das Ergebnis der Rekrutenuntersuchungen und über die Ausmusterung bereits eingethalter Mannschaft hat der Divisionsarzt spätestens 14 Tage nach Schluß des Rekrutungsgebiets dem Obersoldarzte auf Grundlage der Untersuchungscontrole und Protokolle Bericht zu erstatten (Formular I, B).

2) Die Berichte über die pädagogische Prüfung (Formular II) sind von dem leitenden Examinator dem Kreiscommandanten zuzustellen, welcher dieselben nach Eintragung der Ergebnisse in die Rekrutungscontrole der kantonalen Militärbehörde zuhanden des eldg. Militärdepartements einzurichten hat.

Letzteres soll längstens einen Monat nach Schluß der Rekrutierung eines Divisionskreises in den Besitz der bezüglichen Berichte gelangen.

3) Über das Ergebnis der Rekrutierung für die eldg. Truppencorps eines Divisionskreises hat der Aushebungsoffizier dem Waffenchef unverzüglich Bericht zu erstatten. Dem Bericht ist ein namentliches Verzeichniss (Formular IV) der ausgehobenen Rekruten beizulegen.

4) Längstens einen Monat nach Beendigung der Rekrutierung wird der Aushebungsoffizier dem eldg. Militärdepartement einen Schlussbericht über das Ergebnis derselben erstatten. Dem Bericht soll eine Tabelle (Formular III) beigelegt sein, aus welcher für jeden Rekrutierungskreis ersichtlich ist:

- die Zahl der Rekruten jeder Truppengattung und jeder Unterabteilung derselben;
- die Zahl der Rekruten jeden Jahrganges und jeder Waffengattung.

Die andern Kantone zugewiesenen Rekruten haben in der Tabelle ebenfalls zu figuriren und sind im Total inbegriffen. In der letzten Rubrik sind sie noch summarisch aufzuführen mit Angabe, welcher Waffe sie angehören und welchem Kanton sie zugewiesen seien.

Das Ergebnis des ganzen Divisionskreises ist nach den Rubriken des erwähnten Formulars zusammenzustellen. Die Tabellen der Rekrutierungskreise sind der Zusammenstellung beizuschließen.

5) Die Untersuchungscontrole (Formular I A), sowie die Liste der Rekruten (Formular IV) mit der darauf notirten Zuthellung ist sobald als möglich wieder dem Kreiscommandanten zuzustellen, damit vom Kanton das Nöthige für Einkleidung und Aufgebot vorbereitet werden kann. Jede nachträgliche Abänderung der abgeschlossenen Rekrutentüste, und ers als gemäß § 9, ist untersagt.

§ 9. Nachträgliche Rekrutierung und Versezungen.

Stellungspflichtige, welche bei der Aushebung nicht erschienen sind, haben, abgesehen von der sie treffenden Strafe für unentschuldigtes Ausbleiben, für das Rekrutenjahr den Pflichtersatz zu bezahlen.

Will ein Wehrpflichtiger, welcher wegen seiner Studien oder aus andern Gründen zur Zeit der Untersuchung landesabwesend oder sonst am Erscheinen außerordentlich verhindert war, im Jahre 1878 dennoch die Rekrutenschule bestehen, so kann auf seinen Wunsch dessen sanitärische Untersuchung durch eine reducirete Commission, bestehend aus dem Divisionsarzte und einem von diesem bezeichneten Militärarzt, auf Kosten des Gesuchstellers vorgenommen werden. Beizügliche Begehren sind an den Divisionsarzt zu richten. Die Zuthellung ist Sache der kantonalen Militärbehörden unter Anzelge an den Aushebungsoffizier und für die Truppengattungen des Bundes an den Waffenchef.

Wer nach erfolgter Rekrutierung und vor der Einkleidung und Einrückung zur Rekrutenschule um Versezung zu einer andern Waffe einkommen will, hat sich unter Einsendung des Dienstbüchleins an den Chef derjenigen Waffe zu wenden, welcher er bisher zugethellt war. Der Waffenchef, bei dem ein solches Begehr einlangt, hat sich mit dem Chef derjenigen Waffe, zu welcher der betreffende Wehrpflichtige versetzt zu werden wünscht, in's Einvernehmen zu setzen; ist dieses vorhanden, so hat der letztere die Versezung unter Mitteilung an den Kanton und den Aushebungsoffizier.

offizier vorzunehmen. In Confliktfällen entscheldet hierüber das eidgenössische Militärdepartement.

§ 10. Die Entschädigung der nachbenannten bei der Aushebung thätigen Personen geschieht durch die eidg. Militärverwaltung in folgender Weise:

- a. Der Aushebungsoffizier, der Divisionsarzt oder dessen Stellvertreter und der pädagogische Experte erhalten ein Taggeld von 15 Franken.
- b. Die Aerzte, sowie die pädagogischen Gehilfen ein solches von Fr. 12.

- c. Die beiden für die ganze Dauer des Rekrutungsgeschäftes verwendeten Schreiber (§ 6 d) ein solches von je Fr. 8.

Die Genannten bezahlen überdies die reglementarische Reiseentschädigung, welche auch den beigezogenen Instructoren auszu zahlen ist.

Ueber die Verrechnung und die Ausrichtung dieser Entschädigungen und die erforderlichen Vorschüsse wird das Oberkriegs commissariat die nötigen Anordnungen treffen.

Die Ausrichtung der durch die Verordnung vom 27. März 1876 bestimmten Reiseentschädigungen an die stellungspflichtige Mannschaft geschieht durch Vermittlung der kantonalen Militärbehörden, bzw. der Kreiscommandanten, welche hierfür vom eidg. Oberkriegscommisariat auf Verlangen die nötigen Vorschüsse erhalten.

Ueber die diesbezüglichen Herausgabungen ist dem eidg. Oberkriegscommisariat sofort nach Beendigung der Aushebung Rechnung zu stellen.

Wir benutzen zugleich diesen Anlaß, Sie, getreue Freunde Eidergenossen, nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen."

Circular des Centralcomites der schweiz. Offiziergesellschaft an die kantonalen und Divisionssektionen.

Werthe Waffenbrüder!

In unserer letzten Sitzung wurde uns von unserem Centralkasser berichtet, daß mehrere Sektionen den Jahresbeitrag für 1877 und einige sogar denselben für 1876 noch nicht eingezahlt haben. Wir müssen Euch darauf aufmerksam machen, daß diese beiden Beiträge in reglementarischer Weise von den Abgeordnetenversammlungen zu Frauenfeld und zu Herzogenbuchsee festgesetzt wurden und zwar die eine (für 1876) zu Fr. 1.50 und die andere zu Fr. 1 per Aktivmitglied. Nach Artikel 6 unserer Statuten sollen die Jahresbeiträge vor Ende Mai entrichtet sein; es wäre uns daher angenehm, wenn Ihr dieselben bis zum 1. — und spätestens bis zum 20. Juli d. J. unserem Centralkasser, Hrn. Oberleutnant Ch. A. Steckly in Lausanne, senden wolltiet.

Auch laden wir die Sektionen, die es noch nicht gethan haben, ein, an dieselbe Adresse den Nominativat ihrer Mitglieder ohne Bögen einzuladen. Diesen Etats müssen Namen und Domizil der Comitessmitglieder vorangehen. Wünschbar ist es, daß die Nominativat in alphabetischer Ordnung geführt werden.

Eine unserer kantonalen Sektionen, welche sich zwar nicht weiserte, die jährlichen Beiträge zu bezahlen, lehnt es aber ab, sie zu sammeln. Wir haben Ihr hierauf in Erinnerung gebracht, daß das Einsammeln der Beiträge und das Ablefern derselben an die Centralkasse laut Art. 10 der Statuten Sache der kantonalen Kassiere sei. Wir zweifeln nicht daran, daß die fragliche Sektion demgemäß das Nötige vorkehren werde, damit die rückständigen Beiträge bis zum vorgeschriebenen Termin uns eingezahlt werden.

Endlich haben wir das Begehr einer Divisionssektion geprüft, die Beiträge bis und so lange einzustellen — und zwar schon diejenigen für 1877 — bis das gegenwärtige, anfängliche Vermögen der Gesellschaft Verwendung finde. Euer Centralcomite

hat indessen den einstimmigen Beschluß gefaßt, daß diesem Begehr für das laufende Jahr nicht entsprochen werden, da schon eine Anzahl Sektionen ihren diesjährigen Beitrag entrichtet haben und da dieser Beitrag von einer ordentlichen Abgeordnetenversammlung festgesetzt wurde, an welcher übrigens auch die betreffende Sektion vertreten war.

Indessen hat das Centralcomite die Frage erwogen, ob dieses Begehr nicht begründet erscheine für die Zukunft, und ohne uns über die Zweckmäßigkeit einer Einstellung der Jahresbeiträge auszusprechen, haben wir beschlossen, die Angelegenheit der Abgeordnetenversammlung zu unterbreiten, welche im Monat August in Lausanne stattfinden wird. Gleichzeitig beschlossen wir, daß dieser Versammlung auch die Frage einer sofortigen Verwendung eines Theils unseres Vermögens vorgelegt werde. Dabei denken wir uns eine solche Verwendung in der Weise, daß den Sektionen auf Grundlage ihrer Nominativat vom Jahre 1877 Subsistenz zugesprochen, oder daß zu Handen derselben militärische Werke angeschafft, oder endlich, daß zu Gunsten von militärischen Arbeiten und Veröffentlichungen Unterstützungen votiert würden.

Euer Centralcomite hat sich einstweilen hierüber nicht schlüssig gemacht; wir prüfen diese Frage und wünschen, daß ein gleiches auch Sektionen der Sektionen geschehe, damit dieselben ihre allfälligen Anträge bei der Abgeordnetenversammlung zur Geltung bringen können. Auch haben wir gedacht, daß nur diejenigen Sektionen in Sachen beschlußfähig sein dürfen, welche dannzunahme ihrer Beiträge für das laufende Jahr werden entrichtet haben. Demgemäß wäre es von Wichtigkeit für die Sektionen, sich mit der Centralkasse abzustimmen.

Schlechlich entbieten wir Euch, werthe Waffenbrüder, unsern herzlichen und patriotischen Gruß!

Lausanne, 24. Juni 1877.

Namens des Centralcomites:

Der Präsident:

Ferd. Lecomte, Oberst-Divisionär.

Der Sekretär:

H. Dumur, Schützenleutnant.

A u s l a n d.

Frankreich. (Die Standarte des 8. französischen Kürassierregiments), die man nach der Schlacht von Wirth verloren glaubte, ist zum Theil wenigstens, jetzt nach sieben Jahren wieder aufgefunden worden. Das "Els. Jour." berichtet darüber folgendes: Ein Unteroffizier des heldenmuthigen Regiments scheint, als er am Abend des 6. August 1870 Alles verloren sah, die Standarte von der Stange abgerissen und die Seide an seinen Busen verborgen zu haben, damit sie nicht in Feindeshand falle. Schwer verwundet wurde der Kürassier in eine Ambulanz gebracht, wo er starb, nachdem er einem in seiner Nähe befindlichen Unbekannten die thure Relique mit dem Auftrag anvertraut hatte, dieselbe so bald wie möglich dem Obersten des 8. Kürassierregiments zu zustellen. Der Unbekannte hielt das Standartentuch so lange verborgen, bis er die Sache als verschollen betrachtete, da er das Feldzeichen nur als einen goldgestickten Schildlappen von einem Geldwerthe ansah. Nach seinem eigenen Geständniß löste er die Goldsticker vom blauen und rothen Theile ab, verkaufte sie in Straßburg, warf die rothe Seide weg oder zerstörte sie, mochte sich aus der blauen Seide ein Halstuch und war ohne Zweifel im Begriff, auch den weißen Streifen so zu behandeln, als ein glücklicher Zufall Herrn X. auf die Spur dieses Vorganges führte. Als Sammler von Geist und Geschmac und noch von einem höheren Interesse getrieben suchte X. den Besitzer des weißen Streifens aufzutreiben, machte ihn mit Mühe ausfindig und kaufte ihm das Mittelfeld der Standarte ab. Wir haben dasselbe, wie auch die blaue Halsstochtsleife gesehen. Auf der einen Seite steht in goldenen Buchstaben "N. Kaiser Napoleon III. dem 8. Kürassierregiment. N." und auf der andern "8. Etain, Wagram, Mostowa, Hanau." Wie man hört, hat X. das von ihm gerettete Stück der Standarte dem Obersten des 8. französischen Kürassierregiments zugesetzt. (Pédette.)

Brehms Thierleben

Zweite Auflage

mit gänzlich umgearbeitetem und erweitertem Text und grösstenteils neuen Abbildungen nach der Natur, umfasst in vier Abtheilungen eine allgemeine Kunde der Thierwelt aufs prachtvollste illustriert und erscheint in 100 wöchentlichen Lieferungen zum Preis von 1 Mark. Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Erschienen sind Band I und IX und durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Zwei Kanzler.

Fürst Gortschakow

und

Fürst Bismarck

von

Jules Klaczko.

8. Geheftet Fr. 10.

Basel.

Benno Schwabe,
Verlagsbuchhandlung.